

Neue Kreislaufwirtschaft

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG

vom 28.10.2011*

Anforderungen, Aufgaben und Pflichten für Kommunen, für Vertreiber und Händler

- zur Müllvermeidung durch Wiederverwendung
- zur Vorbereitung der Wiederverwendung
- zum Recycling

Eine Zusammenstellung des Arbeitskreis Recycling e.V. (AKR) /
RecyclingBörse!

** und die EU-Novelle der WEEE vom Januar 2012 zur Wiederverwendung und zum Recycling von Elektro-Altgeräten (Elektrogesetz, ElektroG)*



Zielvorstellungen des Gesetzgebers

(Deutscher Bundestag Drucksache Drs. 17/6052, 17/6645)

„Abfallvermeidungsprogramm anspruchsvoll ausgestalten“

- **erforderlich:** dynamische Fortentwicklung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung, der in Abfallhierarchie oberste Priorität zukommt
- **anspruchsvolles** Abfallvermeidungsprogramm erstellen, welches die Abfallvermeidung stärkt und neue Impulse gibt
- **neue Handlungsfelder** für die Abfallvermeidung erschließen oder bestehende erweitern (z.B. mehrfache oder längere Verwendung von Produkten)



Zielvorstellungen des Gesetzgebers

(zitiert nach: Deutscher Bundestag Drucksache Drs. 17/6052, 17/6645)

„Wiederverwendung stärken“

- **Vorbereitung zur Wiederverwendung** nach der Abfallhierarchie grundsätzlich die hochwertigste Verwertungsart
- **derartige Maßnahmen** bedürfen daher einer gezielten Planung und Förderung
- **Kommunen sind daher aufgefordert**, ihre Abfallwirtschaftskonzepte stärker auf die Förderung der Wiederverwendung auszurichten
- **Recyclinggesellschaft verwirklichen:** ... Stärkung des Recyclings (...)



Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG

(in der Fassung des vom Deutschen Bundestag am 28.10.2011 verabschiedeten Gesetzes)

Wiederverwendung

(§ 3 Begriffsbestimmungen)

- **(21) Wiederverwendung** ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren
- **(24) Vorbereitung zur Wiederverwendung** ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für **denselben Zweck** verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren
- **(25) Recycling** ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den **ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke** aufbereitet werden (...)



Abfallhierarchie (§ 6)

- 1) Vermeidung / Wiederverwendung
- 2) Vorbereitung zur Wiederverwendung
- 3) Recycling

Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung usw. richtet verpflichtend an

- Kommunen / öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Hersteller
- Vertreiber / Händler

Denn als Besitzer („tatsächliche Sachherrschaft“) sind diese Akteure zur Umsetzung der Abfallhierarchie in der Pflicht.



Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG

Erläuterungen zu Begriffsbestimmungen

zu § 3

aus: KrWG, Begründung. Besonderer Teil

- **Wiederverwendung**

Maßnahmen in einer Phase, bei der das Erzeugnis oder Bestandteile noch kein Abfall, bzw. nach Beendigung der Verwertung kein Abfall mehr sind. Besondere Bedeutung hat der Begriff daher vor allem für die Definition der – grundsätzlich vorrangigen – Verwertungsoption „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (vgl. Absatz 24). Entscheidend für die Abgrenzung der Wiederverwendung eines Erzeugnisses zu anderen Verwendungsmöglichkeiten ist das Merkmal desselben Verwendungszwecks.

- **Vorbereitung zur Wiederverwendung**

Erzeugnisse oder Bestandteile, die zu Abfall geworden sind, durch wenig materialintensive Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder zu ihrem ursprünglichen Zweck verwendet werden können. In Frage kommt hier bspw. das Aussortieren von noch funktionsfähigen Gegenständen aus Sachgesamtheiten oder auch die Vornahme von kleineren Reparaturen, die einen Gegenstand mit wenigen Handgriffen wieder funktionstüchtig werden lassen. Da diese Verwertungsform in besonderer Weise dem Ressourcenschutz dient, wird sie nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 als vorrangige Verwertungsoption gekennzeichnet.

- **Recycling**

Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen aufbereiten, die für den ursprünglichen Zweck oder andere Zwecke verwendet werden können. Im Gegensatz zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sind daher auch intensivere Behandlungsmaßnahmen gestattet, durch die der aufbereitete Gegenstand auch in einen anderen Verwendungszweck überführt werden kann. Da diese Verwertungsform ebenfalls dem Ressourcenschutz dient, wird sie nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 als zweitbeste Verwertungsoption gekennzeichnet. (...).



Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG

Definition Verwertung

(§ 6 Abfallhierarchie)

Verwertung umfasst drei Vorgaben/Definitionen:

- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- **Recycling** (umfasst auch das Aufbereiten für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, auch intensivere Behandlungsmaßnahmen gestattet, durch die der aufbereitete Gegenstand auch in einen anderen Verwendungszweck überführt werden kann)
- sonstige Verwertung



Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG

öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

§ 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten.

Zur Definition von Verwertung (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling siehe vorangestellte Folie)



Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG

öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- **§ 21 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen**

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 20 haben Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen richten sich nach Landesrecht.



Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG

- **§ 27 Besitzerpflichten nach Rücknahme**

Hersteller und Vertreiber, die Abfälle auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder freiwillig zurücknehmen, unterliegen den Pflichten eines Besitzers von Abfällen.

Hierwären zB Möbel- und Einrichtungshäuser und Elektro(Discounter-Handel in der Pflicht, die bei Auslieferung von „Neuem“ das „Gebrauchte“ mitnehmen.



Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG

Erläuterung aus: KrWG, Begründung. Besonderer Teil

- **Zu § 20 (Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)
Absatz 1, (...)**

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen (...) den gleichen Grundpflichten wie die ursprünglich verpflichteten Abfallerzeuger und -besitzer. Dies gilt insbesondere für die Anwendung der Verwertungsrangfolge und die Pflicht zur hochwertigen Verwertung nach § 8.

Auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Organisationsgrades sind diese Entsorgungsträger regelmäßig auch in den Fällen noch zu einer hochrangigen und hochwertigen Verwertung in der Lage, in denen die privaten Abfallerzeuger und -besitzer bereits an die Grenze der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach § 7 Absatz 4 stoßen. Überlässt ein Erzeuger oder Besitzer seine Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Abfälle zur Beseitigung, weil er die Verwertungspflicht aus den in § 7 Absatz 4 genannten Gründen nicht erfüllen kann, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gleichwohl zur Verwertung verpflichtet sein, wenn bei ihm diese Gründe nicht vorliegen.



Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG

- **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(9) Besitzer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

- **§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft**

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (...)

(Verwertung umfasst auch Vorbereitung der Wiederverwendung und Recyclingmaßnahmen, siehe vorherige Folien)



Novelle der EU-Richtlinie WEEE zur Wiederverwendung von Elektro-Altgeräten

(vom Januar 2012, in Kraft seit August und national umzusetzen)

zur Wiederverwendung von Elektro-Altgeräten:

Artikel 6

Beseitigung und Beförderung von gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sammlung und Beförderung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten so ausgeführt werden, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Rückhaltung gefährlicher Stoffe unter optimalen Bedingungen erfolgen können.

Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern die Mitgliedstaaten, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen gegebenenfalls so ausgestaltet werden, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmepunkten diejenigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden, insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird.



Deutsches ElektroGesetz zur Wiederverwendung

§ 9 ElektroG zur „getrennten Sammlung“

(9) Die Sammlung und Rücknahme von Altgeräten (...) ist so durchzuführen, dass eine spätere Wiederverwendung (...) nicht behindert werden

§ 11 ElektroG bestimmt:

(1) Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 13 ElektroG „Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller“

(6) Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen (...) Informationen über die Wiederverwendung und Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte innerhalb eines Jahres nach dem Inverkehrbringen des jeweiligen Gerätes in Form von Handbüchern oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Aus diesen Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten (...) Diese Pflicht besteht nur, soweit dies für die Wiederverwendungseinrichtungen (...) erforderlich ist, damit diese den Bestimmungen dieses Gesetzes nachkommen können.



Aufgaben der Länder

§ 30 Abfallwirtschaftspläne

- (1) Die Länder stellen für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf.
Die Abfallwirtschaftspläne stellen Folgendes dar:
1. die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung,
 2. die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
 3. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung (....)
- (6) Soweit dies zweckmäßig ist, enthalten die Abfallwirtschaftspläne
2. Angaben über bestehende Abfallsammelsysteme
 3. eine Beurteilung der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme,
 5. allgemeine Abfallbewirtschaftungsstrategien
- (7) Abfallwirtschaftspläne können weiterhin enthalten
1. Angaben über organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung, einschließlich einer Beschreibung der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren, die die Abfallbewirtschaftung durchführen,
 2. eine Bewertung von Nutzen und Eignung des Einsatzes wirtschaftlicher und anderer Instrumente zur Bewältigung verschiedener Abfallprobleme
 3. den Einsatz von Sensibilisierungskampagnen sowie Informationen für die Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe



Aufgaben der Länder

§ 33 Abfallvermeidungsprogramme

(1) Der Bund erstellt ein Abfallvermeidungsprogramm. Die Länder können sich an der Erstellung des Abfallvermeidungsprogramms beteiligen. In diesem Fall leisten sie für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigenverantwortliche Beiträge (...)

(2) Soweit die Länder sich nicht an einem Abfallvermeidungsprogramm des Bundes beteiligen, erstellen sie eigene Abfallvermeidungsprogramme.

(3) Das Abfallvermeidungsprogramm

1. legt die Abfallvermeidungsziele fest (...)

2. stellt die bestehenden Abfallvermeidungsmaßnahmen dar und bewertet die Zweckmäßigkeit der in Anlage 4 angegebenen oder anderer geeigneter Abfallvermeidungsmaßnahmen,

3. legt, soweit erforderlich, weitere Abfallvermeidungsmaßnahmen fest und

4. gibt zweckmäßige, spezifische, qualitative oder quantitative Maßstäbe für festgelegte Abfallvermeidungsmaßnahmen vor, anhand derer die bei den Maßnahmen erzielten Fortschritte überwacht und bewertet werden; als Maßstab können Indikatoren oder andere geeignete spezifische qualitative oder quantitative Ziele herangezogen werden.



Anlage 4

„Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen“

Anlage 4 des künftigen neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG nennt u.a. als „Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen“:

„Förderung der Wiederverwendung und Reparatur (...), vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer (...) Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von akkreditierten Zentren und Netzen für Reparatur und Wiederverwendung (...).“



Erläuterung Anlage 4 (Abfallvermeidungsmaßnahmen)

Erläuterung zu § 33 Abs 3 Nummer 2 enthält aufbauend auf den Zielen die Festlegung von Abfallvermeidungsmaßnahmen.

Anlage 4 enthält deshalb einen nicht abschließenden Beispielkatalog für solche Maßnahmen. Ebenso wie bei den Abfallwirtschaftsplänen sind nicht nur die Maßnahmen als solche darzustellen, sondern auch ihre Eignung und ihr Nutzen zur Erreichung eines *bestimmten Abfallvermeidungsziels* darzulegen.

zu Anlage 4 (Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen nach § 33)

Anlage 4 legt Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen fest. Diese sind auch bei der Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen durch Bund und Länder zugrunde zu legen und nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 hinsichtlich ihrer konkreten Zweckmäßigkeit zu bewerten. Durch die Aufnahme der Anlage 4 in das Gesetz wird Anhang IV der AbfRRL umgesetzt.

